

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe - 4. Teilfortschreibung

Gemäß § 6a Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz enthält die Begründung des Raumordnungsplanes auch

1. eine zusammenfassende Erklärung
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
 - c) welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplanes entscheidungserheblich waren,
2. sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans gemäß § 21 Abs. 2 durchgeführt werden sollen.

Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Die maßgeblichen Umwelterwägungen bilden die Grundlage für den raumplanerischen Koordinierungs- und Entwicklungsauftrag hinsichtlich einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur und der Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster in einer räumlichen Gesamtkonzeption, in der vielfältige Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen sind:

Eine strategische Umweltprüfung (SUP) kann naturgemäß nicht in der maßstäblichen und inhaltlichen Genauigkeit einer vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen. Dem steht vor allem auch der Planungs- und Darstellungsmaßstab des Regionalen Raumordnungsplans entgegen. Wichtige Bestimmungsfaktoren, die für Art und Umfang von Umweltauswirkungen wesentlich sind, sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung zudem in aller Regel noch gar nicht bekannt und werden erst in später folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt. Dazu gehören die genaue Lage und Abgrenzung ebenso wie betriebliche und technische Details einschließlich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen.

Eine SUP muss daher ein differenziertes Konzept dazu beinhalten:

- welche Planinhalte möglicherweise in Vorhaben münden, die Umweltauswirkungen haben,
- ob und inwieweit der Regionalplan Vorgaben macht, die wesentlichen Einfluss auf Art, räumliche Lage und Schwere dieser Auswirkungen haben können und
- ob die Vorgaben des Regionalplans so konkret sind, dass auch eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen stattfinden kann.

Angesichts der räumlichen Vielfalt und Komplexität des Regionalplans spielt die kontinuierliche Begleitung der Planungs-, Bewertungs- und Entscheidungsschritte eine wesentliche Rolle. Im vorliegenden Fall der 4. Teilfortschreibung für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Komplexität insofern etwas reduziert, als der Inhalt auf einen planerischen Teilaspekt begrenzt ist.

Für die Auswahl und räumlich konkrete Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung lassen sich mögliche Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich prognostizieren, auch wenn der Prognosegenauigkeit im Maßstab des Regionalen Raumordnungsplans Grenzen gesetzt sind. Die zu erwartenden typischen Umweltauswirkungen hängen in erster Linie von der Größe und der Anzahl der geplanten Anlagen ab. Neuere Anlagentypen erreichen mit Nabenhöhen und Rotordurchmessern von jeweils ca. 160 m Gesamthöhen von ca. 250 m. Ob Windenergieanlagen dieser Dimension in einem Gebiet realisierbar sind, kann nur im konkreten Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

Grundsätzlich beinhaltet die Ausweisung eines Vorranggebiets in erster Linie einen Schutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Zugleich stellt sie klar, dass eine mögliche Betroffenheit von Belangen der Raumordnung geprüft wurde und der Errichtung von Anlagen nicht entgegenstehen. Eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung kann maßstabsbedingt eine mögliche Festlegung von Maßnahmen und Auflagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht vorwegnehmen.

Die in einem Raumordnungsplan ausgewiesene Vorranggebiete gehören zu den Instrumenten, mit denen das Land Rheinland-Pfalz der Verpflichtung nachkommt, den im Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen prozentualen Anteil an der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Um die Erreichung dieser Ziele zu beschleunigen, werden in §6 WindBG die Windenergiegebiete Verfahrenserleichterungen vorgesehen. Mit dem daraus resultierenden Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung ist allerdings nicht automatisch verbunden, dass die darin zu prüfenden Belange keinerlei Beachtung mehr finden.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Anlagen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Steuerungswirkung des Regionalplans und der kommunalen Bauleitplanung durch dort ausgewiesene Windenergiegebiete nach Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswerts nach WindBG gegenüber der aktuellen Situation deutlich verschärfen wird.

Die Auswirkungen der allgemeinen Ziele und Grundsätze zur Windenergie zielen darauf ab, einen gewissen regionsweiten Rahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt auch außerhalb der Vorranggebiet zu erreichen.

Die Auswirkungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sind in den Steckbriefen der Potenzialstudie dargestellt. In der Strategischen Umweltprüfung sind sie auch noch hinsichtlich möglicher Kumulierungen und Summenwirkungen für die Schutzgüter dargestellt. Bei der Bewertung ist in der überwiegenden Zahl der Gebiete zu berücksichtigen, dass dort bereits Anlagen bestehen. Es ist als Indiz zu werten, dass, ggf. mit entsprechenden Auflagen, die Realisierung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Auswirkungen durch Windenergieanlagen bleibt folgendes Festzuhalten: Auf die Gesundheit des Menschen sind vor allem Auswirkungen durch Lärm möglich. Dazu kommt der Schattenwurf der sich bewegenden Rotoren. Die direkte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden durch bauliche Anlagen ist im Verhältnis zur Größe der Vorranggebiete marginal. Eine Gefährdung von Gewässern kann über zwei Wege erfolgen: Zum einen werden innerhalb der Anlage wassergefährdende Stoffe, insbesondere auch Schmierstoffe eingesetzt. Diese können latent oder im Schadensfall auch stoßweise in die Umgebung gelangen. Zum anderen werden bei der Errichtung des Bauwerks entsprechend tiefe Fundamente benötigt, die auch schützende Deckschichten durchstoßen können. Einflüsse auf klimatische Austausch- und Ausgleichsprozesse sind in aller Regel durch Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich kleinräumig Konflikte vor allem bei der Inanspruchnahme älterer Waldbestände mit Höhlenbäumen ergeben. Auch die innerhalb eines Windparks bestehenden Abstandsflächen von mehreren hundert Metern reichen für eine Passage bestimmter Arten unter schlechten Wetterbedingungen nicht aus. Zudem meiden Vogelarten der offenen, gehölzarmen Acker- und Wiesenlandschaften Windenergieanlagen instinktiv. Arten, die den Rotorbereich wiederum nicht meiden und regelmäßig auch in die entsprechenden Höhen aufsteigen, können durch Schlag oder durch aerodynamische Effekte getötet werden.

Über das Landschaftsbild und kleinflächig auch durch die Schallemissionen ergeben sich darüber hinaus auch Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Beeinträchtigung von Sachwerten und

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

kulturellem Erbe kann einerseits durch direkte Flächeninanspruchnahme erfolgen, andererseits durch Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Abweichungen von den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans

Mit der Landschaftsrahmenplanung ist der naturschutzfachliche Planungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 zur Neuaufstellung des Raumordnungsplanes durch die obere Naturschutzbehörde für die Planungsgemeinschaft erstellt worden. Aus diesem Beitrag gehen die überörtlich bedeutsamen naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für die Region hervor. Von zentraler Bedeutung ist hier das Zielkonzept Biotopverbund zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Darüber hinaus werden aufbauend auf den Erholungs- und Erlebnisräumen des LEP IV regionale bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt sowie Zielvorstellungen zum Thema Landschaftsbild (historischen Kulturlandschaften, Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz) und Erholung in der Stille dargelegt. Unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurde der Beitrag nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in den Regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden konnte, ist dies begründet.

Hinweis: Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung, die schon vollständig bzw. mit geringfügiger Erweiterung als SO „Windenergie“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, werden hier nicht betrachtet. Gleiches gilt für Vorranggebiete Windenergienutzung, die aus der verbindlichen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans übernommen wurden.

Bei drei VRG (9, 28, 34) kommt es zur **Überschneidung mit einem bedeutenden regionalen Biotopverbund**. Im Regionalen Raumordnungsplan sind der bedeutende regionale Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund dargestellt. Bei den VRG 9 und 28 ist die Überschneidung minimal, während das VRG 34, das jedoch schon größtenteils als SO „Windenergie“ ausgewiesen ist, komplett in einem bedeutenden regionalen Biotopverbund liegt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um einen punktuellen Eingriff in den Naturhaushalt. Der bedeutende regionale Biotopverbund (RBV) in diesem Bereich (RBV 9 Gauchsberggrücken) behält auch weiterhin seine wichtige Vernetzungsfunktion als Wildtier- und Waldkorridor. Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet noch durch eine **markante Kuppellage** gekennzeichnet, auf der jedoch heute schon Windenergieanlagen genehmigt sind.

Die VRG 6, 17, 28, 37, 39 liegen in **unzerschnittenen Räumen mit jeweils einem Radius von 3 km**. Diese Räume sind frei von Siedlungen / Straßen. Sie dienen auch bei Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin der Erholung. Durch Windenergieanlagen besteht jedoch keine Störungsarmut (optisch wie auch akustisch) mehr. Ob dies jedoch als Störung wahrgenommen wird, unterliegt der subjektiven Wahrnehmung. Das VRG 28 liegt sogar in einem **unzerschnittenen Raum von 5 km**.

Das VRG 28 liegt zudem in einem **landesweiten Erholungs-/Erlebnisraum**. Es ist im ROP als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild dargestellt und liegt teilweise in einem SO „Windenergie“. Dieser Bereich ist auch schon mit Windenergieanlagen bebaut. Das VRG 25 liegt in einem **regionalen Erholungs- und Erlebnisraum**. Auch dieser Bereich ist im ROP als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dargestellt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen lässt sich nicht vermeiden. Inwieweit der Erholungs- und Erlebnisraum dadurch betroffen ist, unterliegt der subjektiven Wahrnehmung.

Zwölf Vorranggebiete (2, 19, 20, 26, 26, 33, 34, 37, 41, 46, 53, 54) liegen im **Hauptdurchzugskorridor** (Vogelzug nach LUWG, heute LfU) und zwei (10, 17) in **kleineren Vogelzugverdichtungen**. Aufgrund der gestiegenen Anlagengröße wird heutzutage von keiner Beeinträchtigung des Vogelzuges mehr ausgegangen.

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

Sechs VRG liegen in einem Landschaftsschutzgebiet und zwei im Naturpark Soonwald (26, 33). Bei den betroffenen Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um die LSG Selztal (6), Rheinhessisches Rheingebiet (8), Rheingebiet von Bingen bis Koblenz (28), Hoxbach-Ellenbach-Gräfenbachtal (34), Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (49) und Obere Nahe (53). Zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen und damit zum Schutz des Landschaftsbildes wird in G 166 ROP empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten.

Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes

Als nicht selbständiger Teil des Regionalplans wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) begleitend zur Aufstellung des ROP vom Planungsbüro L.A.U.B. durchgeführt und hierzu ein Umweltbericht angefertigt. Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe von Planinhalten des ROP wurden in einem Scopingtermin für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) am 23. Mai 2023 erörtert.

Die „strategische“ Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ist darauf angelegt, die möglichen Umweltfolgen der Planinhalte und des Gesamtplans möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie ist daher planungsprozessual in die Erarbeitung des ROP-Entwurfs integriert und beginnt bereits mit der Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise und der Festlegung eines Kriterienkataloges für einzelne raumbedeutsame Planinhalte, indem projektbezogene Ausschluss- und Raumwiderstandskriterien ermittelt und den Eignungskriterien gegenübergestellt werden. Diese prozessuale Prüfung kam bei den vertieft zu untersuchenden Planinhalten, wie der Ermittlung von geeigneten Standorten für Vorranggebiete für die Windenergienutzung, zur Anwendung mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie das planerische Gesamtkonzept raum- und umweltverträglich zu konfigurieren. Der Umweltbericht dokumentiert daher insbesondere auch die planungsmethodischen Ansätze und beschreibt die Umweltfolgewirkungen der regionalplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze in Form einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Die Berücksichtigung des Umweltberichtes ist planungsprozessual erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft konnten somit vermieden bzw. minimiert werden. Im Umweltbericht ist dies entsprechend dokumentiert.

Soweit neue Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächenneuanspruchnahmen für Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen, wobei diese langfristig auch wieder abgebaut werden könnten. Die negativen Auswirkungen der Flächenneuanspruchnahme wurden aber durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt.

Nationale sowie europäische Schutzgebiete

In der Region Rheinhessen-Nahe sind Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- [FFH-] und Vogelschutzgebiete [VSG]) ausgewiesen. Es erfolgte eine Natura2000-Vorprüfung für alle VRG Windenergienutzung im Umkreis 1.000 m um FFH-Gebiete und von 5.000 m um VSG.

Die nationalen Schutzgebiete umfassen einen Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke (z.T. mit Kernzonen), darüber hinaus Schutzobjekte wie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

Berücksichtigung von Stellungnahmen

Stellungnahmen der berührten Behörden und Planungsträger des Bundes und des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Personen des Privatrechts wurden geprüft. Im Bedarfsfall erfolgten Rücksprachen mit den genannten Stellen bzw. mit den Institutionen und Personen des Privatrechts. Auf dieser Grundlage wurden Abwägungsvorschläge für die Beratungen in den Gremien der Planungsgemeinschaft erarbeitet, welche von der Regionalvertretung zuletzt am 4. Februar 2026 beschlossen wurde.

Zum Zeitpunkt der Unterrichtung lag der Fachbeitrag Artenschutz vom Landesamt für Umwelt (LfU, Nov. 2023) noch nicht vor. Nach dessen Vorlage veränderte sich die Flächenkulisse der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung erheblich, da nun die Bereiche, die von Flächen der Kategorie I (artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten) und/oder Kategorie II (Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten) überlagert wurden, unsererseits als Ausschlussgebiete betrachtet wurden, sofern sie außerhalb von rechtskräftigen Flächennutzungsplänen oder bereits verbindlichen VRG Windenergienutzung lagen. Die ursprünglich geplanten VRG 43 und 45 sind aufgrund der vollständigen Überlagerung mit Flächen der Kat. I und Kat. II des Fachbeitrages Artenschutz komplett entfallen, andere VRG wurden verkleinert.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben sich zum einen auf konkrete Windenergieflächen und zum anderen auf Regelungen und Vorgaben innerhalb der Ziele und Grundsätze bezogen. Mit den Vorranggebieten sollen konkrete Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewählt werden, um dadurch den Ausbau von erneuerbaren Energien zu fördern und den zuteilten Flächenbeitragswert zu erreichen.

Kritische Stellungnahmen gab es unter anderem an den Schlussfolgerungen, die aus den Natura2000-Vorprüfungen gezogenen worden waren, und in Bezug auf einzelne Zielarten in den Natura2000-Gebieten. Es wurden u. a. Hinweise auf vorher nicht bekannte Artenvorkommen und auf Artenschutzkonflikte gegeben. Dies führte zu Änderungen bei folgenden Flächen:

Potenzialfläche 1

Die Fläche wurde im Südosten aufgrund einer Feldhamsterpopulation verkleinert. Der Feldhamster ist weltweit vom Aussterben bedroht. Die Population im Südosten von Mainz ist die Einzige in Rheinland-Pfalz, die aufgrund der Individuenzahl noch überlebensfähig ist.

Potenzialfläche 5a

Die Fläche wurde wegen Greifvogelhorsten im Süden um einen 75m-Saum reduziert.

Potenzialfläche 25

Die Fläche wurde um die Waldflächen im Norden reduziert, da Artenschutzkonflikte vorliegen.

Potenzialfläche 28

Die nördliche Teilfläche wurde aufgrund eines vorhandenen Fledermausquartieres (Großes Mausohr) reduziert.

Potenzialfläche 34

Verkleinerung im Westen und Südosten wegen möglicher Konflikte mit der Bechsteinfledermaus und zur Freihaltung von Erosionsschutzwald bzw. einer Teilfläche eines eingetragenen Erntezulassungsbestandes.

Potenzialfläche 42

Beschränkung auf die bereits im FNP enthaltenen Flächen aufgrund einer Natura2000-Vorprüfung.

Anlage 16: Zusammenfassende Erklärung

Potenzialfläche 53

Verkleinerung der Fläche im Osten wegen hohen Rotmilandichte.

Potenzialfläche 54

Die Fläche wurde im Westen wegen der hohen Rotmilandichte geringfügig verkleinert.

Planungsalternativen

Bei den Vorranggebieten Windenergie wurden neben den 47 ausgewählten Flächen noch weitere Potenzialflächen untersucht, die zumeist aufgrund Umweltaspekten nicht weiterverfolgt wurden. Nach Vorgabe des LEP IV (Z 163 b) sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsplänen festzusetzen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans

Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Es ist nicht vorgesehen, ein eigenständiges und spezielles, umweltbezogenes Monitoringprogramm zu betreiben. Die Wirksamkeit des Instrumentariums und ggf. notwendige Anpassungen werden aber im Zuge der allgemeinen Raumbesichtigung und des fachlichen Austauschs mit Fachbehörden und sonstigen Betroffenen kontinuierlich beobachtet.